

Satzung des Fördervereins der „Gemeinschaft Junges Ermland“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der „Gemeinschaft Junges Ermland“ mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster und wird in das Vereinsregister in Münster eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft Junges Ermland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr.1 AO), insbesondere die Zwecke der Jugendhilfe, Jugendbildung und Völkerverständigung. Dies geschieht durch die Unterstützung, insbesondere die finanzielle, der „Gemeinschaft Junges Ermland“.
3. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die „Gemeinschaft Junges Ermland“ erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein die Kosten für Material, welches die „Gemeinschaft Junges Ermland“ zum Ausüben ihrer Tätigkeit benötigt, trägt. Nur der Vorstand der „Gemeinschaft Junges Ermland“ ist berechtigt, Anträge auf Unterstützung zu stellen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Mittel, die dem Förderverein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand, beim Aufnahmeantrag juristischer Personen bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod des Mitglieds, b) Auflösung der juristischen Person, c) Austritt, d) Ausschluss, e) Streichung der Mitgliedschaft.

- zu c) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
 - zu d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
 - zu e) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Hinzu kommt ein Vorstandsmitglied aus der „Gemeinschaft Junges Ermland“, das für ein Jahr vom Vorstand der „Gemeinschaft Junges Ermland“ bestimmt wird, als beratendes Mitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.
4. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für ein Jahr.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, sobald ein Mitglied dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die unter § 2 genannte „Gemeinschaft Junges Ermland“, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der „Gemeinschaft Junges Ermland“ im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.